

## Vitrinen am Kurfürstendamm

Die Errichtung von Vitrinen am Kurfürstendamm erfolgt in der Regel auf öffentlichem Straßenland bzw. in der sogenannten Vorgartenzone und ist nur im Rahmen einer Ermessensentscheidung im Einzelfall möglich. Für Entscheidungen nach Planungsrecht oder Sondernutzungsrecht werden im Zusammenhang mit der Neuaufstellung von Vitrinen bzw. der Umgestaltung von bereits genehmigten Vitrinen folgende Kriterien im Rahmen der erforderlichen Ermessensentscheidung gewürdigt:

- Hinsichtlich der Abmessung und Ausgestaltung / Materialwahl sind weiterhin die Ausführungen im Dienstblatt des Senats von Berlin von 1957 (siehe Rückseite) maßgeblich. Folgende Abmessungen sind einzuhalten:

Breite:	0,80 m
Länge:	1,20 m
Höhe einschließlich Sockel:	2,00 m
Höhe des Sockels:	0,53 m
- Vitrinen sind nur im Bereich der Vorgartenflächen mit der Schmalseite an der Straßenfluchtlinie zuzulassen. Vitrinen müssen untereinander einen Achsabstand von mindestens 7,00 m einhalten. Von Straßeneinmündungen sind diese 10,00 m entfernt zu errichten. Hierdurch soll eine optische „Überfrachtung“ des öffentlichen Raumes verhindert werden und die Leichtigkeit des Fuß- und Fahrverkehrs gewährleistet werden.
- Auf die Ausführung eines geneigten Daches kann verzichtet werden, eine Flachdachausführung ist möglich. Vitrinen dürfen auf dem Dach keine sichtbaren Aufbauten tragen. Eine in die Vitrinenkonstruktion integrierte, im Straßenraum nicht wahrnehmbare Beleuchtungseinrichtung zur zurückhaltenden Beleuchtung der straßenseitigen Gebäudefassade ist möglich, sofern die dauerhafte Störungsfreiheit für den Baukörper und die nähere Umgebung gewährleistet ist.
- Der Kämpfer im oberen Vitrinenbereich ist als Gliederungselement beizubehalten; auf den Kämpfer im unteren Vitrinenbereich kann verzichtet werden.
- Die Außenkonturen / Profile der Vitrinen und des Sockels sind so auszugestalten, dass sie im Stadtraum als Gestaltungselement wahrnehmbar sind. Die flächigen Seiten des Schaukastens sind aus transparentem Glas auszuführen und müssen einen Durchblick ermöglichen. Eine Beklebung mit Folien, Papier, o.ä. oder Bemalung ist nicht zulässig.
- Die Verwendung von Licht sollte zurückhaltend erfolgen. Grelles Licht und Blinkeffekte sind zu vermeiden. Die Verwendung von „bewegten Bildern“ (Bildschirme etc.) ist ausgeschlossen.
- Werbung ist nur an der Stätte der Leistung möglich.
- Der Nutzer muss sich verpflichten, die Vitrine in einem baulich guten Zustand zu halten, kontinuierlich zu warten und den Schaukasten prinzipiell transparent zu gestalten. Die Durchsicht soll weder durch Rahmen, Farbanstrich, Zwischenwände, Aufkleber oder Dekoration wesentlich behindert werden.

Auszug aus dem Dienstblatt Teil VI des Senats von Berlin:

